

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

Satzungstext

§ 1 - Name und Sitz -

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "**GRÜNE**".

1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.

2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

§ 2 - Mitgliedschaft -

1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.

2) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,

b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,

c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.

3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 19 a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes
20 anzuerkennen,
21 b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
22 c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

23 § 3 - Aufnahme von Mitgliedern -

24 1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei
25 dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der
26 Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragsteller*in.

27 2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber*in
28 gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die
29 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in bei der zuständigen
30 Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet
31 mit einfacher Mehrheit.

32 § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

33 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

34 2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

35 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitglieds-
36 beiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände erfolgen.
37 Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig
38 von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer
39 ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine
40 Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese
41 Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Näheres können die
42 Kreisverbände in ihren Satzungen regeln.

43 4) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige
44 Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,
45 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder
46 Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

47 § 5 - Gliederung -

48 1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

49 2) Ein Ortsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

50 § 6 - Organe -

51 1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- 52 a) Landesparteitag (LPT),
- 53 b) der Kleine Parteitag (KPT),
- 54 c) der Parteirat (PR),
- 55 d) der Landesvorstand (LaVo),
- 56 e) die Geschäftsführung (GF),
- 57 f) der Landesfinanzrat (LFR),
- 58 g) der Landesvielfaltsrat (LVR).

59 2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom
60 geregelt.

61 3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten
62 sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Sie wirken
63 darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht,
64 eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die
65 Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter,
66 die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den
67 sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht
68 diskriminierend wirken.

69 4) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für
70 einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit
71 auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen
72 entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

73 § 7 - Landesparteitag -

74 1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt
75 die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.

76 2) Seine Aufgaben sind

- 77 a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 78 b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
- 79 c) die Wahl des Landesvorstandes,
- 80 d) die Wahl des Parteirates,
- 81 e) die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats
- 82 f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,

83 g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,
84 h) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und
85 Bundesfrauenrat,
86 i) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,
87 j) die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen
88 Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Wenn zeitliche
89 Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag
90 erfolgen, Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine
91 Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
92 k) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der
93 schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im
94 Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie
95 die Entlastung des Landesvorstandes.

96 3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den
97 Kreismitgliederversammlungen für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt.

98 4) Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der
99 Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der
100 Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der
101 Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die
102 Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das
103 Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.

104 5) Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den
105 Landesschatzmeister*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der
106 Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem
107 Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals
108 ausschlaggebend.

109 6) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den
110 Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der
111 GRÜNEN JUGEND zu wählen.

112 7) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr
113 statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung
114 geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer
115 Ladungsfrist von acht Wochen zu.

116 8) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der
117 Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und
118 sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich

119 sein.

120 9) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des
121 Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden.
122 Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem
123 Antragsschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen
124 kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter
125 Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
126 entscheidet die Versammlung.

127 10) Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist
128 von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle
129 eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge
130 zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags
131 eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene
132 Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag
133 vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge
134 fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für
135 Änderungsanträge von 14 Tagen.

136 11) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes
137 sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf
138 Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

139 12) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen
140 Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von
141 mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder
142 einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden,
143 jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung
144 anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine
145 Antragsfristen.

146 13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die
147 Antragskommission zuständig.

148 14) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer
149 Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und
150 übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
151 Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragsteller*innen, Landesvorstand und
152 Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum
153 Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der
154 Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht

155 aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

156 15) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden
157 Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem
158 von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier grünen Basisvertreter*innen.
159 Die vier Basisvertreter*innen werden vom Parteitag gewählt. Die Amtszeit aller
160 Mitglieder beträgt zwei Jahre.

161 16) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 7, 8 und 9
162 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem
163 Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu
164 stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen
165 mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen,
166 Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die
167 Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen
168 zum weiteren Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der
169 Zustimmung des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit.

170 § 8 – Kleiner Parteitag -

171 1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er
172 bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des
173 Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des
174 Landesparteitages nach § 7.

175 2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der
176 Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen
177 Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.

178 3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes.
179 Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei
180 Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen
181 Kreisvorstandes sein.

182 4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen
183 Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen
184 Jugend zu wählen.

185 5) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei
186 auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann
187 Mitglied im Präsidium werden.

188 6) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 21 Tagen unter
189 Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen
190 Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen,
191 wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der
192 Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf 14
193 Tage verkürzt werden.

194 7) Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit
195 einer Frist von 14 Tagen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und
196 spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden.
197 Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der
198 stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden.
199 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich
200 zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen
201 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

202 § 9 – Parteirat –

203 1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit
204 zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und
205 Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und
206 entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für
207 die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner
208 Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und
209 Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.

210 2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren
211 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle
212 Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat
213 findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung.
214 Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von
215 der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die
216 Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern
217 vertreten.

218 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
219 ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag
220 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
221 laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.
222 Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt
223 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
224 eines Dringlichkeitsantrages.

225 4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
226 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im
227 Parteirat sein.

228 5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom
229 Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der
230 Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

231 § 10 - Landesvorstand -

232 1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach
233 Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem
234 Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der
235 Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

236 2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
237 · zwei Landesvorsitzenden,
238 · der*dem Landesschatzmeister*in,
239 · einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n
240 Sprecher*in),
241 · einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische*r
242 Sprecher*in),
243 · einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND)
244 und
245 · einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden.

246 Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind
247 entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem
248 Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär
249 besetzt.

250 3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis
251 gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den
252 Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung
253 der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der
254 besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und
255 der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.

256 4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten
257 durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in. Die
258 stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.

259 5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter
260 Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

261 6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag
262 mit einfacher Mehrheit möglich.

263 7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung
264 sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im
265 Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im
266 Landesvorstand sein.

267 8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder
268 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt
269 bekleiden.

270 9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine
271 Vergütungs-/Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands,
272 die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.

273 **§ 11 - Geschäftsführung -**

274 1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n
275 Landesgeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
276 Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber
277 rechenschaftspflichtig.

278 2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen
279 werden.

280 3) Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene
281 Vergütung gewährt.

282 **§ 12 - Schiedsgerichte -**

283 Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können
284 jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in
285 der Landesschiedsordnung.

286 **§ 13 - Landesfinanzrat -**

287 Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der
288 Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN
289 JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen.

290 Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die
291 Bestandteil der Satzung ist.

292 § 14 - Landesvielfaltsrat -

293 1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen
294 Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in
295 der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer
296 Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
297 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der
298 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

299 2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der
300 Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des
301 Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den
302 Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er
303 kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.

304 3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:
305 a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der
306 GRÜNEN JUGEND)
307 b) der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,
308 c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der
309 laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden
310 können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

311 Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des
312 Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder
313 Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht
314 betroffen.

315 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
316 ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben
317 Landesparteitag gewählt.

318 Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
319 Amtszeit.

320 Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt
321 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
322 eines Dringlichkeitsantrages.

323 5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein
324 Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine
325 Geschäftsordnung geben.

326 6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben
327 der/dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes wird die/der
328 zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des/der Delegierten und
329 Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist
330 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
331 Amtszeit des Vielfaltsrats.

332 **§ 15 – GRÜNE JUGEND -**

333 1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische
334 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als
335 Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem
336 Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen
337 Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der
338 politischen Willensbildung mitzuwirken.

339 2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die
340 Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

341 3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu
342 stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag.
343 Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
344 Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

345 **§ 16 - Beschlussfähigkeit -**

346 1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn
347 und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

348 Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei
349 Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf
350 in der Einladung hinzuweisen ist.

351 2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
352 Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

353 Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei
354 Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen
355 Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung
356 hinzuweisen ist.

357 **§ 17 - Verfahren bei dem Landesparteitag -**

358 1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der
359 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss
360 geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der
361 anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller
362 Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand
363 eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift
364 treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes
365 beschlossen wird.

366 2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen für
367 Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt
368 werden.

369 3) Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang
370 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher
371 dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten
372 Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten
373 gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als
374 die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

375 4) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.

376 **§ 18 - Urabstimmung -**

377 Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von
378 zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des
379 Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet
380 entsprechende Anwendung.

381 **§ 19 - Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten -**

382 Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
383 Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie
384 Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine
385 Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position
386 auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der
387 Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

388 Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal
389 jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher
390 Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

391 **§ 20 - Schlussbestimmung -**

392 1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen
393 Bestimmungen.

394 2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.0ktober
395 1984, in Kraft.